



**LANDKREIS TUTTLINGEN**

**SATZUNG**

**zur Erhebung von Kostenbeiträgen**

**in der Kindertagespflege**

# LANDKREIS TUTTLINGEN

## **Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO)
- § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII)
- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 11. Oktober 2012 folgende

## **Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Satzungszweck**

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Landkreis Tuttlingen erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden/Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

### **§ 2**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu ent-

richten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch einen Verwaltungsakt. Der Kostenbeitrag wird zum 5. eines Monats fällig.

- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch den Landkreis Tuttlingen oder durch ihn beauftragte Stelle vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.
- (5) Personensorgeberechtigte, Eltern und Kinder im einkommensabhängigen Sozialleistungsbezug nach SGB II und SGB XII sowie beim Bezug von Wohngeld sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 3**

#### **Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für Kinderkrippen in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags, der der 6-stündigen täglichen Betreuungszeit in Kindertagespflege entspricht, ist der Elternbeitrag für eine 12monatige Betreuung. Ausgangsbasis für die Staffelung der Betreuungsstufen ist dieser ermittelte Wert. Die Berechnung der Kostenbeiträge für die jeweiligen durchschnittlichen Betreuungsstufen geht von diesem Wert aus. Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.
- (3) Eine Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.
- (4) Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabellen.

## **§ 4**

### **Festsetzung**

- (1) Nach Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch das Amt für Familie, Kinder und Jugend Tuttlingen mittels Verwaltungsakt. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gem. § 3 Abs. 4 sowie die ermittelte durchschnittliche, kaufmännisch gerundete tägliche Betreuungszeit maßgebend.
- (2) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Erlass**

- (1) Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Amt für Familie, Kinder und Jugend Tuttlingen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

## **§ 6**

### **Andere Vorschriften**

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung anzuwenden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. November 2012 in Kraft.